OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400301/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 14. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der Mag. N E, gegen das wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes ergangene Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Schärding vom 15. März 2018, Zl. VerkR96-3994-2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Schärding (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 13. September 2017, Zl. VerkR96-3994-2017, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) eine Geldstrafe von 36 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) verhängt, weil sie am 5. Juli 2017 von „*09:30 – 9:30 Uhr*“ ihr mehrspuriges KFZ am O S vor dem Haus Nr. x in x S – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe sie eine Übertretung der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 in der hier maßgeblichen Fassung LGBl 112/2015 (im Folgenden: OöParkGebG), i.V.m. der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schärding vom 22. März 2011, Zl. Verk-5-317-11-Si (im Folgenden: ParkGebV Schärding) begangen, weshalb sie zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat die Bf. mit Schreiben vom 22. September 2017 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet, dass zu einem fixen Zeitpunkt die ihr angelastete Übertretung schon deshalb nicht begangen werden könne, weil weder theoretisch noch faktisch eine Möglichkeit bestehe, innerhalb eines „Null-Zeitraumes“ einen Parkschein zu lösen.

Daher wurde die Aufhebung der Strafverfügung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

3. Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. In der Folge wurde nach dem von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Schärding vom 15. März 2018, Zl. VerkR96-3994-2017, über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 36 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) verhängt, weil sie am „*05.07.2017, 09:30 Uhr*“ ihren PKW am O S vor dem Haus Nr. x in x S – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe sie eine Übertretung der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1

lit. a OöParkGebG i.V.m. der ParkGebV S begangen, weshalb sie zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der Städtischen Sicherheitswache Schärding und der Angaben des Parkgebühren-Aufsichtsorganes als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit der Rechtsmittelwerberin als mildernd zu werten gewesen; ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse (monatliches Nettoeinkommen: 1.500 Euro; keine Sorgepflichten, kein Vermögen) seien entsprechend berücksichtigt worden.

5. Gegen dieses ihr am 19. März 2018 durch Hinterlegung zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 6. April 2018 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt die Bf. – auch unter inhaltlichem Verweis auf ihre Einwendungen im behördlichen Ermittlungsverfahren – im Wesentlichen vor, dass die Tatzeit nicht entsprechend konkretisiert worden sei, sondern anstelle eines Tatzeitraumes weiterhin auf einen bestimmten Tatzeitpunkt laute, obwohl das Dateneingabegerät des Aufsichtsorganes über eine Eingabemöglichkeit „*Tag der Übertretung – von – bis*“ verfügt hätte. Außerdem lasse sich nicht erkennen, weshalb und inwiefern die Aussage des Aufsichtsorganes als schlüssig und nachvollziehbar zu qualifizieren sei. Schließlich könne selbst dann, wenn man die Aussage des Aufsichtsorganes als zutreffend unterstellen würde, innerhalb eines Zeitraumes von bloß 3 Minuten (nämlich von 9:27 Uhr bis 9:30 Uhr), nicht das nötige Kleingeld zum Lösen eines Parkscheines besorgt werden.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

6. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 9. April 2018, Zl. VerkR96-3994-2017, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöParkGebG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der BH Schärding zu Zl. VerkR96-3994-2017; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der entscheidungswesentliche, bereits oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. auch EGMR vom 23. November 2006, 73053/01, RN 41 bis 43 [jüngst wieder bestätigt durch EGMR vom 28. November 2017, 48657/06, RN 29, mit zahlreichen Hinweisen auf Vorjudikatur], wonach – im Gegensatz zum Kernbereich des Strafrechts – gerade auch im Verwaltungsstrafverfahren eine öffentliche Verhandlung dann nicht erforderlich ist, wenn keine strittige Faktenlage gegeben oder nicht die Glaubwürdigkeit von Personen zu beurteilen ist, im Gegenteil: In solchen Fällen könnte die systematische Durchführung von öffentlichen Verhandlungen sogar ein Hindernis für eine zeiteffiziente Verfahrensführung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK bilden).

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 6 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 2 Abs. 1 und i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 6 OöParkGebG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der – ohne eine Ladetätigkeit durchzuführen – als Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges die fällige Parkgebühr nicht entrichtet.

Gemäß § 2 ParkGebV Schärding wird die Parkgebühr derart festgesetzt, dass die ersten 10 Minuten gebührenfrei sind (Freiparkzeit); als kürzeste Zeiteinheit wird 5 Minuten bestimmt; für jede Zeiteinheit von je 5 Minuten beträgt die Parkgebühr 0,10 Euro; die Mindestgebühr beträgt 0,20 Euro; die Parkgebühr ist nach § 5 Abs. 1 ParkGebV Schärding bei Beginn des Abstellens fällig.

Gemäß § 3 Abs. 1 ParkGebV Schärding ist der Lenker des jeweiligen mehrspurigen Kraftfahrzeuges zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet.

Nach § 6 Abs. 1 ParkGebV Schärding wird die Parkgebühr an Parkscheinautomaten durch den Einwurf von geeigneten Münzen oder mittels Quickkartenfunktion entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung dient ausschließlich der Parkschein. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der nach den straßenpolizeilichen Vorschriften insgesamt erlaubten Parkdauer.

Gemäß § 6 Abs. 2 ParkGebV Schärding ist der Parkschein unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar am Armaturenbrett aufzulegen. Ebenso ist für die Freiparkzeit i.S.d. § 2 Abs. 1 ParkGebV Schärding ein Gratisparkschein beim Parkautomaten zu lösen und im Kraftfahrzeug aufzulegen.

2. Das zuvor dargestellte, der ParkGebV Schärding zu Grunde liegende System zur Entrichtung der Parkgebühr entspricht (abgesehen von der sog. Freiparkzeit) insoweit, als die Parkgebühr durch das Lösen eines Parkscheines aus einem Parkscheinautomaten zu entrichten ist, jenem der Landeshauptstadt Linz.

Dazu vertritt das LVwG Oberösterreich in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass ein derart konzipiertes Gebührenentrichtungssystem, bei dem ein (als ausschließlicher Nachweis für die Tilgung der Gebührenschuld dienender) Parkschein nicht schon im Vorhinein gelöst und sohin unmittelbar zum Zeitpunkt des Abstel-

lens entwertet werden kann (bzw. muss), sondern eine zulässige Form der Gebührenentrichtung jedenfalls (auch) darin besteht, dass der Parkschein erst ex post durch Münzeinwurf in einen in einiger Entfernung platzierten Automaten erworben werden kann (vgl. z.B. § 5 ParkGebV Linz und § 6 Abs. 1 ParkGebV Schärding), zugleich die Gewährung einer gewissen Toleranzzeit voraussetzt, innerhalb der von einem KFZ-Lenker der Erwerb des schuldtilgenden Parktickets auch tatsächlich problemlos bewerkstelligt werden kann (vgl. z.B. LVwG-400081 vom 19. Juni 2015 unter Hinweis auf VwSen-130731 vom 12. Oktober 2010; VwSen-130399 vom 7. April 2005; und VwSen-130333 vom 7. März 2003; s.a. LVwG-400056 vom 3. November 2014). Hierfür dürfte sich – wie mit Blick auf § 2 Abs. 1 Z. 27 StVO angenommen wurde – ein Zeitraum von 10 Minuten regelmäßig als ausreichend erweisen, weil mit einem solchen Intervall auch jene potentiellen, gegebenenfalls kumulativ eintretenden Beeinträchtigungen – wie etwa die Dauer der Absolvierung der Wegstrecke zum Parkscheinautomaten (unter Berücksichtigung von allfälligen Gehbehinderungen, Witterungseinflüssen etc.), die zeitliche Inanspruchnahme des Durchlesens der Bedienungsanleitung (unter Bedachtnahme auf in diesem Zusammenhang denkbare Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten o.Ä.), die Notwendigkeit der Besorgung geeigneter Münzen in einem Geschäftslokal oder in einem Bankinstitut (z.B. durch Wechseln ausländischer Währung oder bei Nichtannahme einzelner Münzen durch den Parkscheinautomaten) – als abgedeckt erscheinen. Dass im Einzelfall ausnahms- und zugleich gerechtfertigterweise ein länger als 10 Minuten dauernder Zeitraum benötigt wurde, müsste daher jeweils vom Lenker nachvollziehbar begründet werden können.

Im Ergebnis ist daher jedenfalls festzuhalten, dass in solcherart konzipierten gebührenpflichtigen Kurzparkzonen die Gebührenschuld zwar prinzipiell bereits mit dem Zeitpunkt des Abstellens des KFZ entsteht; in Bezug auf Gemeinden, die (allenfalls alternativ) ein derartiges Zahlungssystem eingerichtet haben, dass der die Gebührenentrichtung bewirkende Parkschein (zulässigerweise) erst nach dem Abstellen des Fahrzeuges gelöst werden kann, ist § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG jedoch systemimmanent dahin auszulegen, dass eine Strafbarkeit des Lenkers erst eintritt, nachdem die ihm bis zum Lösen des Parkscheins eingeräumte 10-minütige Toleranzzeit verstrichen ist.

3. Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass die Bf. – wie sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt ergibt – ihr mehrspuriges KFZ zwar zweifelsfrei zwischen 9:27 Uhr und 9:31 Uhr ohne gültigen Parkschein in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt gehabt hatte.

Allerdings finden sich keinerlei nachvollziehbare Feststellungen dahin, wie lange zuvor dieses Abstellen bereits erfolgt war; vor allem fehlt aber i.S.d. § 44a Z. 1 VStG eine entsprechende Konkretisierung dieses essentiellen Tatbestandsmerkmals im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses.

Vor diesem Hintergrund erweist sich daher der Einwand der Bf. dahin, dass die Angabe bloß eines fixen Tatzeitpunktes (anstelle eines Tatzeitraumes samt Hinweis auf die 10-minütige Toleranzgrenze) im Spruch des Straferkenntnisses (den Anforderungen des Konkretisierungsgebotes des § 44 a Z. 1 VStG) nicht genügt, im Ergebnis als berechtigt.

4. Der gegenständlichen Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG schon aus diesem Grund stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war der Beschwerdeführerin gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil einerseits mit dem angefochtenen Straferkenntnis lediglich eine Geldstrafe von höchstens 220 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängte werden durfte (vgl. § 6 Abs. 1 OöParkGebG i.V.m. § 25a Abs. 4 Z. 1 VwGG) und andererseits im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f